

EINSCHRÄNKENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Änderung Bebauungsplan Nr.8 L 1 „Emsstraße“

Die nach § 7 Abs.2. Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen
Vergnügungsstätten wie

- Nachtbars, Striptease-Lokale, Peep-Shows;
- Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken;
- Sex-Kinos und Videokanbinnen;
- Bordelle, Dirnenwohnheime, Eros-Center
und jeweils ähnliche Anlagen

sind unzulässig.